

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 206 Erftstadt-Niederberg, Photovoltaikanlage A1

Legende:

- Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 12 BauGB)**
- ☐ Flächen für Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien mit der Zweckbestimmung „Photovoltaikanlage mit landwirtschaftlicher Nutzung“
 - ⓪ Teilbereich I
 - ⓑ Teilbereich II

- Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)**
- GRZ 0,5 Grundflächenzahl
 - H_{min} 0,8 minimale Höhe über Bezugspunkt
 - H_{max} 3,0 maximale Höhe über Bezugspunkt

- Bauweisen, Baulinien, Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)**
- Baugrenze

- Hauptversorgungs- und Hauptwasserleitungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB)**
- Hauptversorgungsleitung oberirdische Leitung

- Anpflanzungen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern (§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauGB)**
- ☉ Fläche zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

- Sonstige Planzeichen**
- ☐ Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes
 - ☐ Abgrenzung unterschiedlicher Festsetzungen zur Höhe baulicher Anlagen § 9 (1) Nr. 21 BauGB
 - ⊗ Höhenbezugspunkt

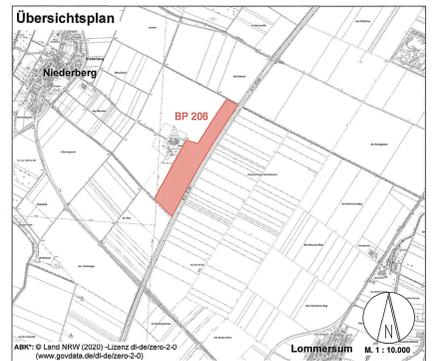
- Nachrichtliche Übernahme**
- ☐ Konzentrationszone für Windenergieanlagen (gem. § 5 Abs. 2b und § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB)
 - ⊗ Grundwassermessstelle (inaktiv) mit Angabe der Lage in UTM/ETRS89

- Anbauverbotszone BAB1
- Anbaubeschränkungszone BAB1
- Uferstrandstreifen

Hinweis

„Durchführungsvertrag: Zur Realisierung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 206 Erftstadt-Niederberg, Photovoltaikanlage A1 wurden ergänzende öffentlich-rechtliche vertragliche Vereinbarungen zwischen der Stadt Erftstadt und dem Vorhabenträger abgeschlossen (Durchführungsvertrag)“

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 206 Erftstadt-Niederberg Photovoltaikanlage A1



AMK: © Land NRW (2020) - Lizenz 6-dez-20-2 (www.governor.de/6-dez-20-2) Lommersum M 1 : 10.000

Bearbeitung:

VDH
VDH PROJEKTMANAGEMENT GMBH
Heinrichstr. 10a, 41812 Erftstadt
Telefon 02421 97324-0, eMail info@vdh.com

Erftstadt, 14.02.2023

Im Auftrag
Lamberty
- Amtsleitung -
Amt für Stadtentwicklung
und Bauordnung

Rechtsgrundlagen:

Die folgenden Rechtsgrundlagen gelten jeweils in der zum Satzungsbeschluss (BauGB, PlanZV) bzw. zur Offenlage (BauNVO, BauO NRW) gültigen Fassung unter Berücksichtigung der bis dahin letzten Änderungen:

- Baugesetzbuch (BauGB)**
in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3834)
- Bauordnungsverordnung (BauNVO)**
in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3780)
- Planzeichenverordnung (PlanZV)**
in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58)
- Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen**
Landesbauordnung 2018 - (BauO NRW 2018), in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.07.2018 (GV. NRW. 2018 S. 421.)

Die den Festsetzungen und der Begründung ggf. zugrunde liegenden DIN-Normen, die nicht über das Internet frei zugänglich sind, können im Rathaus der Stadt Erftstadt, Holzstamm 10, 50374 Erftstadt-Liblar, Amt für Stadtentwicklung und Bauordnung, eingesehen werden.

Planunterlagen:

Die vorliegende Planunterlage ist ein Auszug aus dem Amtlichen Liegenschaftskataster-Informationssystem (ALKIS[®]) des Katasteramtes des Rhein-Erft-Kreises mit Stand vom 10/2022.

Der Lagebezug der digitalen Daten entspricht dem Koordinatensystem ETRS89/ UTM32N ohne führende Zonenkennung 32 im Rechtswert (EPSG 25832).

Eine vermessungstechnische Prüfung der dargestellten Grenzpunkte sowie Flurstücksgrenzen in der Örtlichkeit ist nicht erfolgt!

Gem. § 1 PlanZV sind alle Unterlagen für Baupläne Karten ausreichend, die in Genauigkeit und Vollständigkeit den Zustand des Plangebiets in einem für den Planinhalt ausreichenden Grade erkennen lassen.

Verfahren:

Aufstellungsbeschluss (§ 2 Abs. 1 BauGB)

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Umwelt und Landwirtschaft der Stadt Erftstadt hat die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 206 gem. § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in seiner Sitzung vom 26.10.2021 beschlossen.

Die ortsübliche Bekanntmachung dieses Beschlusses erfolgte am 06.01.2022

Erftstadt, 07.01.2022
Die Bürgermeisterin

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der betroffenen Behörden und Träger öffentlicher Belange (§ 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB)

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB erfolgte in Form einer öffentlichen Versammlung am 06.01.2022 und öffentlichen Auslegung in der Zeit vom 17.01.2022 bis einschließlich 30.01.2022

Die Beteiligung der betroffenen Behörden und Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB erfolgte in der Zeit vom 24.11.2021 bis einschließlich 24.12.2021

Erftstadt, 07.01.2022
Die Bürgermeisterin

Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der betroffenen Behörden und Träger öffentlicher Belange (§ 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB)

Die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfes gem. § 3 Abs. 2 BauGB wurde vom Ausschuss für Stadtentwicklung, Umwelt und Landwirtschaft der Stadt Erftstadt in der Sitzung vom 28.03.2023 beschlossen.

Die ortsübliche Bekanntmachung des Beschlusses über die öffentliche Auslegung erfolgte am 14.04.2023.

Der Entwurf dieses Bebauungsplans wurde mit Begründung und den zu diesem Zeitpunkt bereits vorliegenden umweltrelevanten Stellungnahmen und Gutachten gem. § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 21.04.2023 bis einschließlich 22.05.2023 öffentlich ausgelegt.

Die Beteiligung der betroffenen Behörden und Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB erfolgte in der Zeit vom 21.04.2023 bis einschließlich 22.05.2023.

Erftstadt, 24.05.2023
Die Bürgermeisterin

Abwägungs- und Satzungsbeschluss (§ 10 BauGB)

Der Beschluss des Rates der Stadt Erftstadt über die in der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB sowie über die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und der Beteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB vorgetragenen Stellungnahmen erfolgte in seiner Sitzung am 11.09.2023

Der Rat der Stadt Erftstadt hat in seiner Sitzung vom 11.09.2023 diesen Plan als Satzung beschlossen.

Erftstadt, 14.09.2023
Die Bürgermeisterin

Ausfertigung

Dieser Plan wird hiermit ausfertigt.

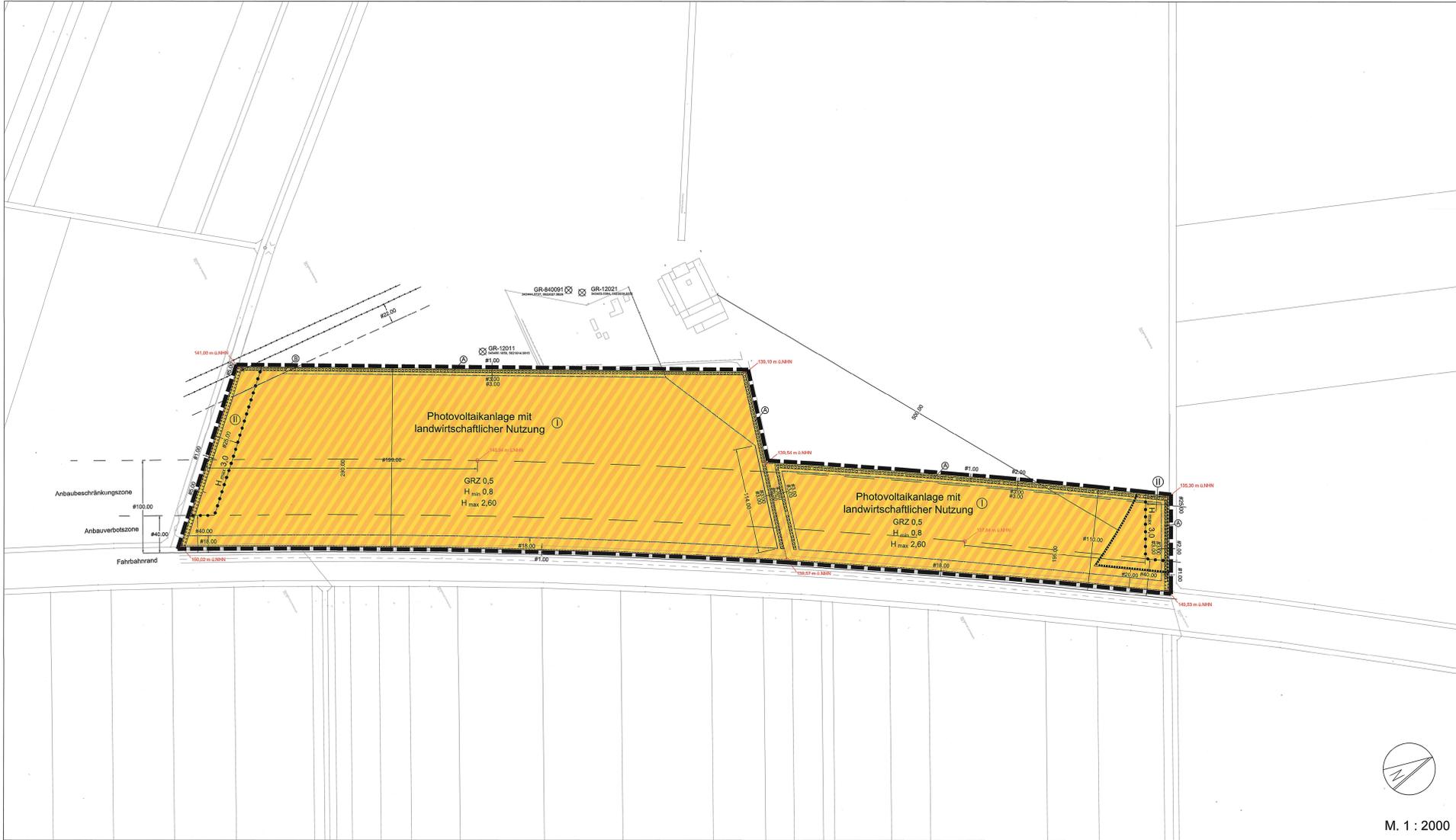
Erftstadt, 14.09.2023
Die Bürgermeisterin

Inkrafttreten des Bebauungsplans durch ortsübliche Bekanntmachung (§ 10 Abs. 3 BauGB)

Die ortsübliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gem. § 10 Abs. 3 BauGB erfolgte am 30.10.2023. Der Bebauungsplan ist hiermit in Kraft getreten.

Erftstadt, 31.11.2023
Die Bürgermeisterin

Die Bürgermeisterin



M. 1 : 2000

Textliche Festsetzungen:

A. Planungsrechtliche Festsetzungen

1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 (1) Nr. 1 und Nr. 12 BauGB)

In den „Flächen für Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien“ mit der Zweckbestimmung „Photovoltaikanlage mit landwirtschaftlicher Nutzung“ sind die Errichtung und der Betrieb der nachfolgenden Nutzungen allgemein zulässig:

- Anlagen zur Nutzung der Solarenergie sowie der dazugehörigen Nebenanlagen (z.B. Transformatoren, Schaltanlagen, Übergabestationen Wechselrichter, Stromverteiler, Einfriedungen, Wege und Stellplätze)
- Landwirtschaft (z.B. Mahd und Beweidung)

2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 (1) Nr. 1 BauGB i.V.m. §§ 16 - 19 BauNVO)

2.1 Bei der Berechnung der überbauten Grundfläche sind die Flächen anzunehmen, die bei senkrechter Projektion der Module von diesen überdeckt werden. Wasserdurchlässige Wege und wasserdurchlässige Stellplätze bleiben bei der Ermittlung der überbauten Flächen unberücksichtigt.

2.2 Die gemäß § 19 (4) BauNVO mögliche Überschreitung der Grundfläche ist nicht zulässig.

2.3 Bezugspunkt zur Bestimmung der Höhenlage baulicher Anlagen ist die natürliche Geländehöhe. Die natürliche Geländehöhe wird bestimmt durch die zeichnerisch im Bebauungsplan festgesetzten Höhenbezugspunkte. Die Höhen zwischen den Höhenbezugspunkten sind durch lineare Interpolation zu bestimmen.

2.4 Der jeweils höchste Punkt der einzelnen Photovoltaikmodulanlagen sowie der Nebenanlagen (H_{max}) darf innerhalb des Teilbereiches I der „Flächen für Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien“ mit der Zweckbestimmung „Photovoltaikanlage mit landwirtschaftlicher Nutzung“ ein Höchstmaß von 2,60 m über der jeweiligen natürlichen Geländehöhe nicht überschreiten.

2.5 Der jeweils höchste Punkt der einzelnen Photovoltaikmodulanlagen sowie der Nebenanlagen (H_{max}) darf innerhalb des Teilbereiches II der „Flächen für Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien“ mit der Zweckbestimmung „Photovoltaikanlage mit landwirtschaftlicher Nutzung“ ein Höchstmaß von 3,00 m über der jeweiligen natürlichen Geländehöhe nicht überschreiten.

2.6 Der Abstand zwischen der Unterseite der Photovoltaikmodulanlagen (H_{min}) und der natürlichen Geländehöhe muss innerhalb des Teilbereiches I der „Flächen für Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien“ mit der Zweckbestimmung „Photovoltaikanlage mit landwirtschaftlicher Nutzung“ mindestens 0,80 m betragen. Die Fundamente und Tischbeine der Photovoltaikmodulanlagen bleiben bei der Bestimmung der Unterseite der Photovoltaikmodulanlagen unberücksichtigt.

2.7 Der jeweils höchste Punkt von Einfriedungen darf ein Höchstmaß von 2,00 m über der natürlichen Geländehöhe mit Ausnahme eines Überstegschutzes nicht überschreiten.

2.8 Der Abstand zwischen der Unterseite von Einfriedungen und der natürlichen Geländehöhe muss mindestens 0,20 m betragen. Die Fundamente und Pfosten der Einfriedungen bleiben bei der Bestimmung der Unterseite der Photovoltaikmodulanlagen unberücksichtigt.

3. Nebenanlagen und Stellplätze (§ 9 (1) Nr. 4 BauGB i.V.m. §§ 12, 14 und 23 BauNVO)

Nebenanlagen i.S.v. § 14 BauNVO sowie Stellplätze sind in den „Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen“ nicht zulässig. Einfriedungen sind von dieser Festsetzung ausgenommen.

4. Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 (1) Nr. 25a BauGB)

4.1 Innerhalb der „Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen“ mit der Bezeichnung „A“ ist eine freiwachsende Hecke aus landschaftstypischen heimischen Strauchgehölzen gemäß der Pflanzliste 1 anzupflanzen. Die Hecke ist zweifelhig mit einem Reihenabstand von 1,0 m anzulegen. Dabei sind die Sträucher versetzt mit einem Abstand von 1,50 m zu pflanzen. Eine Endwuchshöhe von 3,0 m darf nicht überschritten werden. Die Anpflanzung ist mindestens für die Dauer des Anlagenbetriebes zu pflegen, zu erhalten und bei Abgang gleichartig und fachgerecht zu ersetzen.

4.2 Innerhalb der „Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen“ mit der Bezeichnung „B“ ist eine freiwachsende Hecke aus landschaftstypischen heimischen Strauchgehölzen gemäß der Pflanzliste 2 anzupflanzen. Die Hecke ist zweifelhig mit einem Reihenabstand von 1,0 m anzulegen. Dabei sind die Sträucher versetzt mit einem Abstand von 1,50 m zu pflanzen. Eine Endwuchshöhe von 3,0 m darf nicht überschritten werden. Die Anpflanzung ist mindestens für die Dauer des Anlagenbetriebes zu pflegen, zu erhalten und bei Abgang gleichartig und fachgerecht zu ersetzen.

4.3 Die Flächen innerhalb der Baufenster sind als extensive Grünlandfläche mit einer mehrjährigen Gräser- und Wildkräuter-Saatgutmischung anzulegen. Zu verwenden ist eine auf Solarpark-Anlagen abgestimmte Mischung bestehend aus 70 % Gräser-Samen und 30 % Wildkräutern-Samen. Für die Saatgutmischung gilt die Richtlinie nach (FFJ) für Regio-Saatgut mit Nachweis des Ursprungsgebietes (UG) 02 - Westdeutsches Tiefland mit Unteren Weserbergland, im Sinne § 40 (4) BNatSchG. Saatgut aus anderen Ursprungsgebieten bedürfen der Zustimmung der Unteren Naturschutzbehörde. Es sind nur Gräser- und Kräuternarten der Pflanzliste 3 und 4 in den festgelegten Anteilen zu verwenden. Die Einsaat ist mindestens für die Dauer des Anlagenbetriebes sach- und fachgerecht zu pflegen und zu erhalten. Das Ausbringen von Düngern und Pflanzenschutzmitteln ist auf den extensiven Grünlandflächen untersagt.

Pflanzliste 1: Strauchgehölze, freiwachsende Hecke, 3-reihig Mindestqualität: 2x verpfl., H 100-150cm		
Botanischer Name	Deutscher Name	PK%
Cornus sanguinea	Hainbuche	0,30
Cornus avellana	Haselnuss	2,30
Crataegus monogyna	Weißdorn	0,20
Eucryphia europaea	Flatterhölchen	2,20
Fraxinus alnus	Faulbaum	2,60
Ligustrum vulgare	Liguster	0,50
Prunus spinosa	Schlehe	11,30
Rhamnus cathartica	Gemeiner Kreuzdorn	0,80
Ribes rubrum	Johannisbeer-Strauch	2,00
Rosa canina	Hundrose	0,50
Rosa rubiginosa	Weiß-Rose	0,70
Viburnum opulus	Gewöhnlicher Schneeball	2,50

Pflanzliste 2: Strauchgehölze, freiwachsende Hecke, 3-reihig Mindestqualität: 2x verpfl., H 100-150cm		
Botanischer Name	Deutscher Name	PK%
Ribes rubrum	Johannisbeer-Strauch	0,70
Rosa canina	Hundrose	1,80
Rosa rubiginosa	Weiß-Rose	1,50

Pflanzliste 3: Gräser Anteil 70%		
Botanischer Name	Deutscher Name	PK%
Agrostis capillaris	Rotes Straußgras	3,00
Anthoxanthum odoratum	Gewöhnliches Ruchgras	7,00
Bromus hordeaceus	Welche Traisepe	10,00
Festuca rubra	Horst-Rotweizen	40,00
Poa pratensis	Weizen-Rispengras	10,00

Pflanzliste 4: Kräuter / Wildblumen Anteil 30%		
Botanischer Name	Deutscher Name	PK%
Achillea millefolium	Gewöhnliche Schafgarbe	0,30
Agrostis eupatorioides	Kleiner Odermennig	2,30
Campanula rotundifolia	Rundblättrige Glockenblume	0,10
Campanula trachelium	Nesselblättrige Glockenblume	0,20
Centaurea cyanus	Kornblume	2,20
Centaurea jacea	Wiesenflockenblume	2,60
Cichorium intybus	Gewöhnliche Wegwarte	0,50
Cimicifuga racemosa	Gewöhnlicher Wundstaud	11,30
Echium vulgare	Gewöhnlicher Natternkopf	0,80
Gallium album	Weißes Labkraut	2,00
Hypericum perforatum	Echtes Johanniskraut	0,50
Hypochaeris radicata	Gewöhnliches Ferkelkraut	0,70
Leucanthemum vulgare	Wiesen-Margarite	2,50
Linaria vulgaris	Gewöhnliches Leinkraut	0,20
Lycium ferocissimum	Kuckuck-Lichtweide	11,30
Malva moschata	Moschus-Malve	1,70
Papaver rhoeas	Safranblau	0,70
Polygonum minus	Kleines Weidenröschen	0,70
Plantago lanceolata	Schlammkraut	1,80
Prunella vulgaris	Gewöhnliche Braunelle	1,40
Saponaria officinalis	Echtes Seifenkraut	2,00
Scorzonella autumnalis	Herbst-Luzerne	0,70
Silene dioica	Rote Lichtweide	1,00
Silene vulgaris	Gewöhnliches Leinkraut	2,10
Trifolium arvense	Hasenkeule	0,30
Verbascum thapsus	Großblütige Königskerze	0,30

B. Bauordnungsrechtliche Festsetzungen (§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 89 BauO NRW)

1. Gestaltung der Einfriedungen

Einfriedungen sind ausschließlich in transparenter Ausführung (z.B. Stabgitter oder Maschendraht) in einem grünen Farbton zulässig.

2. Werbeanlagen

Werbeanlagen sind im räumlichen Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes weder allgemein noch ausnahmsweise zulässig.

C. Nachrichtliche Übernahme (§ 9 Abs. 6 BauGB)

Gepflanztes Wasserschutzgebiet Dimerzhelm

Der räumliche Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes befindet sich im Bereich der Schutzzone IIIb des geplanten Wasserschutzgebietes Dimerzhelm ab 2050.

Zum Schutz des Grundwassers gilt generell die Allgemeine Sorgfaltspflicht nach § 5 des Wasserhaushaltsgesetzes. Demnach ist „jede Person [...] verpflichtet, bei Maßnahmen, mit denen Einwirkungen auf ein Gewässer verbunden sein können, die nach den Umständen erforderliche Sorgfalt anzuwenden, um

1. eine nachteilige Veränderung der Gewässerigenschaften zu vermeiden,
2. eine mit Rücksicht auf den Wasserhaushalt gebotene sparsame Verwendung des Wassers sicherzustellen,
3. die Leistungsfähigkeit des Wasserhaushalts zu erhalten und
4. eine Vergrößerung und Beschleunigung des Wasserabflusses zu vermeiden.

D. Hinweise

1. Telekommunikationsleitungen

Um einen künftigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes nicht zu gefährden, ist das „Merklblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen“ der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 1989, insbesondere Abschnitt 3 zu beachten. Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordination mit den Baumaßnahmen ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsarbeiten der Deutschen Telekom Technik GmbH, TI NL West, PTI 22 so früh wie möglich, mindestens 6 Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden.

2. Anbauverbots- und -beschränkungszone BAB 1

Innerhalb der nachrichtlich übernommenen „Anbauverbotszone BAB 1“ sowie der „Anbaubeschränkungszone BAB 1“ gelten die Regelungen des § 9 Abs. 1 bzw. 2 FStiG. Bei Freiflächen-Photovoltaikvorhaben entlang von überregional bedeutsamen Verkehrswegen besteht die Möglichkeit für die Erlangung eines Ausnahmetatbestandes gem. § 9 Abs. 9 FStiG.

Zufahrten oder Zugänge zur BAB 1 sind unzulässig.

3. Grundwassermessstellen

Im Umfeld des Plangebietes befinden sich inaktive Grundwassermessstellen. Diese wurden nachrichtlich in den Bebauungsplan übernommen.

Inaktive Grundwassermessstellen, die nicht zurückgebaut und verfüllt worden sind, können die Tragfähigkeit des Baugrundes beeinflussen. Innerhalb eines 200 m Korridors um inaktive Grundwassermessstellen ist daher zum Zwecke der Einweisung vor Beginn der Maßnahmen Kontakt mit dem jeweiligen Eigentümer der Grundwassermessstelle aufzunehmen.

4. Bodendenkmäler

Bei Bodenbewegungen auftretende archaische Funde und Befunde sind der Stadt als Untere Denkmalbehörde oder dem LVR-Amt für Bodendenkmäler in Rheinland unverszüglich zu melden. Bodendenkmal und Fundstelle sind zunächst unverändert zu erhalten. Die Weisung des LVR-Amtes für Bodendenkmäler für den Fortgang der Arbeiten ist abzuwarten.

5. Hochspannungsfreileitung

Von einzelnen ggf. auch nicht genehmigungspflichtigen Bauvorhaben im Schutzstreifen der nachrichtlich in den Bebauungsplan übernommenen Hochspannungsfreileitung einschließlich Schutzstreifen sind der Westnetz GmbH Bauunterlagen (Lagepläne und Schnittzeichnungen mit Höhenangaben in m über NN) zur Prüfung und abschließenden Stellungnahme bzw. dem Abschluss einer Vereinbarung mit dem Grundstückseigentümer/Bauherrn zuzusenden. Alle geplanten Maßnahmen bedürfen der Zustimmung der Westnetz GmbH.

Sollten Anpflanzungen im räumlichen Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes die eine Leitung gefährdende Höhe erreichen, ist der Rückschnitt durch den Grundstückseigentümer/den Bauherrn auf seine Kosten durchzuführen bzw. zu veranlassen. Kommt der Grundstückseigentümer/des Bauherrn der vorgenannten Verpflichtung trotz schriftlicher Aufforderung und Setzen einer angemessenen Frist nicht nach, so ist die Westnetz GmbH berechtigt, den erforderlichen Rückschnitt zu Lasten des Eigentümers/des Bauherrn durchführen zu lassen.

6. Erdbebengefährdung

Das Plangebiet liegt in der Erdbebenezone 2 in der Untergrundklasse T gemäß der „Karte der Erdbebenzone und geologischen Untergrundklassen des Bundeslandes NRW, Juni 2006 zur DIN 4149“.

7. vorsorgender Bodenschutz

Der Oberboden ist vor Beginn der Nutzung von Bau- oder Betriebsflächen abzutragen und separat zu lagern (Zwischenlagerung von Ober- und Unterboden auf getrennten Depts (DIN 19731 und DIN 18915)).

• Das Einwirken auf einen nassen Boden führt zu Verdichtungen. Daher ist der Abtrag von Boden nur in trockenen Perioden und bei ausreichend abgetrocknetem Oberboden (flexible Zeitplanung) vorzunehmen.

• Vermeidung von Staunässe im Untergrund des Bodendepots (z.B. Mulden vermeiden).

• lockere Schüttung der Bodendepots, Aufschütten nur in trockenem Zustand.

• Schütthöhe für das Oberbodendepot von maximal 2 Meter (DIN 19731). Unterbodendepot mit max. Schütthöhe von 4 Meter.

• Bei der Größe des Vorhabens von mehr als 3.000 m² ist aus Vorsorgegründen zum Schutz der Bodenfunktionen nach § 4 Abs. 5 BbodSchV (2012) bei der Baumaßnahme eine Bodenkundliche Baugeltingung auf Grundlage der DIN 19639 anzuwenden. Hierzu ist vor Beginn der Baumaßnahme ein Bodenschutzkonzept durch einen Fachgutachter zu erstellen und der Unteren Bodenschutzbehörde vorab vorzulegen.

• Der Beginn der Baumaßnahme ist der Unteren Bodenschutzbehörde mindestens eine Woche vorab schriftlich mitzuteilen.